

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation
Magda Spycher
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

und via e-mail: magda.spycher@sbfi.admin.ch

Bern, 31. August 2015

Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum neuen Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Stellung nehmen zu können. Der SGB begrüsst im Grundsatz die organisatorische Neugestaltung der bisherigen Kommission für Technologie und Innovation (KTI) und die Umwandlung in die öffentlich-rechtliche Anstalt „Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse)“ nach Vorbild des Schweizerischen Nationalfonds (SNF). Im Folgenden gehen wir näher auf die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzes und auf die einzelnen Bestimmungen ein.

Grundsätzliches

Die Innovationsförderung ist ein Mittel zur Krisenbekämpfung und zur Schaffung bzw. zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Dies zeigte sich etwa auch 2011, als der Bundesrat der KTI vor dem Hintergrund der Frankenstärke einen Sonderbeitrag von 100 Millionen Franken zusprach. Diese Funktion der Innovationsförderung kommt im vorliegenden Gesetz jedoch kaum zur Geltung. Wir fordern deshalb eine entsprechende Ergänzung der Zielsetzung (s. Anpassungsvorschläge).

Für den SGB ist zudem zentral, dass die grosse Bedeutung der Innovationsförderung für die Wirtschaft und insbesondere für die Arbeitnehmenden auch in den Organen der neuen Innosuisse Ausdruck findet. Wir fordern eine angemessene Vertretung der Sozialpartner im Verwaltungsrat der Innosuisse, analog der Gesetzgebung für die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG).

Anpassungsvorschläge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Neue Technologien im Umwelt- und Energiebereich haben grosses Potenzial. Die Innovationsförderung kann und soll hier ihren Beitrag dazu leisten, den ökosozialen Umbau der Wirtschaft voranzutreiben, wie dies zum Teil bereits jetzt geschieht. Diese Zielsetzung soll im vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechend vertieft werden.

Art. 19 Abs. 2b (FIFG) Eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsergebnisse zugunsten der Wirtschaft, der Gesellschaft *und der Umwelt* kann erwartet werden.

Art. 19 Abs. 5 (FIFG) Sie fördert insbesondere Vorhaben nach den Absätzen 1 und 3, die einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcennutzung *und zum ökosozialen Umbau der Wirtschaft* leisten.

Art. 2 Abs. 1 (SAFIG) Mit der Innosuisse will der Bund die wissenschaftsbasierte Innovation im Interesse von Wirtschaft, Gesellschaft *und Umwelt* fördern.

Der SGB erachtet es als wichtig, dass die Innosuisse als Forschungsorgan nach Artikel 4 des FIFG sämtliche Grundsätze nach Artikel 6 gleichermassen beachten muss. Die bisherige Formulierung unter Artikel 19 erweckt den Eindruck, als seien die hier nicht erwähnten Grundsätze für die Innosuisse weniger relevant.

Art. 19 Abs. 6 (FIFG) Die geförderten Vorhaben müssen die Grundsätze *nach Artikel 6* beachten. Bei Verstössen gelten die Sanktionen und die Informationspflicht nach Artikel 12 Absätze 2-4.

In **Art. 3. Abs. 6 (SAFIG)** wird festgelegt, dass die Innosuisse vom Bundesrat mit der Durchführung themenorientierter Förderprogramme beauftragt werden kann. Der SGB begrüsst diese Weiterführung. Dies gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, gesellschaftlich und wirtschaftlich notwendige Entwicklungen gezielt zu fördern.

Art. 4 Abs. 2 (SAFIG) gibt der Innosuisse die Möglichkeit, sich an Rechtsträgern zu beteiligen. Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, welche Zielsetzung mit diesem Absatz verfolgt wird. Ebenso unklar bleibt dann auch die Formulierung im Gesetzesentwurf. Der SGB fordert hier eine klare Zielsetzung oder den Verzicht auf die Bestimmung.

In **Art. 6 und Art 8 (SAFIG)** ist festgelegt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Innovationsrats ihre Interessenbindungen offenlegen müssen. Damit eine objektive und neutrale Beurteilung der Gesuche gewährleistet ist, fordert der SGB für beide Gremien (inkl. ExpertInnen) zusätzlich eine Ausstandsregelung. Zudem fordert der SGB eine Altersbeschränkung für den Verwaltungsrat und den Innovationsrat. Wählbar sollen nur Personen sein, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

In der Schweiz ist es üblich, dass die Sozialpartner in ähnlichen Organen wie der Innosuisse (z.B. SERV) vertreten sind. Die Bestimmungen zum Verwaltungsrat sollen entsprechend ergänzt werden.

Art. 6, Abs. 1 (SAFIG) Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan. Er besteht aus 5-7 in Belangen der Innovationsförderung fachkundigen Mitgliedern. *Die Sozialpartner sind angemessen zu berücksichtigen.*

In **Art. 6, Abs. 8d (SAFIG)** wird der Umgang der Innosuisse geregelt. Für die Unabhängigkeit der Innovationsförderung ist es zentral, dass die Verteilung von Projektmitteln zu keinem Zeitpunkt durch Zuwendungen Dritter beeinflusst werden kann. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung ist dazu zu offen formuliert. Der SGB fordert hier eine restriktivere Bestimmung für den Umgang mit Drittmitteln.

Art. 22 (SAFIG) regelt die Rückforderung gewährter Mittel und die Gewinnbeteiligung bei wirtschaftlichem Nutzen. Der SGB begrüsst die Bestimmung, dass die Innosuisse beim wirtschaftlichen Erfolg eines Innovationsprojektes die Rückerstattung gewährter Mittel sowie eine angemessene Gewinnbeteiligung verlangen kann. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt zu begrüssen, dass so insgesamt mehr Projekte gefördert werden können. Wichtig ist, dass die Einzelheiten und Bedingungen zu Rückerstattung und Gewinnbeteiligung klar geregelt sind.

In **Art. 28 (SAFIG)** wird der Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Innosuisse festgelegt. Der SGB begrüsst die Besitzstand-Regelung während zwei Jahren. Wir gehen davon aus, dass für den Übergang ebenso die Bestimmungen der Bundespersonalverordnung zu Umstrukturierungen und Reorganisationen (BPV 7. Kapitel, Art. 104 bis Art. 109) gelten. Dies soll unter Art. 28 explizit festgehalten werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom